

Die Gründung der Oberhofbaudirektion und die Etablierung länderübergreifender Baunormen im habsburgischen Bauwesen (1783–1784)

„Lieber Graf v. Kaunitz! Da Ich allhier eine Ober Bau=Direction für alle Länder die für alle Ca[mer]al, und ofentliche Gebäude, und Wasser=Arbeiten die Aufsicht tragen soll, unter ihren Vorsitz anzuordnen beschlossen habe, so werden sie [...] ihrerseits alles mögliche dazu beitragen, damit diese Sache in Ordnung komme, und mit den 14 Nov. d.J. [1783] ihren Anfang nehmen könne. Sie werden dieses als einen neuen Beweis meines in Sie sezenden Vertrauens, und daß sie durch diese neue Anstellung dem Staat in allgemeinen nützliche Dienste leisten können, ansehen.“¹

Mit diesen Worten setzte Kaiser Joseph II. den Leiter des kaiserlichen Hofbauamtes, Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg, am 14. Juli 1783 davon in Kenntnis, dass alle öffentlichen Bauführungen in der Habsburgermonarchie künftig zentral von Wien aus zu lenken seien. Zu diesem Zwecke war der Kaiser gewillt, die Oberhofbaudirektion (später auch als Generalhofbaudirektion bezeichnet) als neue zentralistische Behörde ins Leben zu rufen.² Damit entwickelte sich das kaiserliche Hofbauamt, das seit dem späten 15. Jahrhundert ausschließlich für den Bau und die Instandhaltung der landesfürstlichen Gebäude in und rund um die Residenzstadt Wien verantwortlich zeichnete,³ von einer reinen Hofbehörde zu einer dem Staat dienenden Einrichtung, und der Generalhofbaudirektor wandelte sich vom Fürstendiener zum Staatsdiener.⁴ Diese Neuorganisation des Bauwesens in den Erblanden ist als Teil einer Modernisierung und grundlegenden Umgestaltung des habsburgischen Verwaltungsapparates zu sehen, die Joseph II. mithilfe eines strengen Zentralismus zu realisieren trachtete.⁵ Drei Konstanten bestimmten dabei den Reformwillen des Kaisers – Kostenreduktion, die Schaffung von Synergien und Effizienzsteigerung. Dieses klare Votum formulierte er in einer an seinen Bruder Leopold adressierten Denkschrift (*Tableau Général*, 1767), in der Joseph II. zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung erstmals umfassend Bilanz

1 Handbillet Josephs II. an Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg vom 14. Juli 1783; Wien, HHStA, HA, HBA, K. 57, fol. 448 (Currentprotokoll des Hofbauamts von Juli 1783, Nr. 64).

2 Zur Gründung der Oberhofbaudirektion erstmals Benedik 1996 und Springer 1996.

3 Einen Überblick zur Geschichte des Hofbauwesens bieten Pohl 1968; Benedik 2008; Karner 2014, 448–461 (Markus Jeitler); Lorenz / Mader-Kratky 2016, 247–251 (Manuel Weinberger) und 252–259 (Anna Mader-Kratky); Mader-Kratky 2016; dies. 2017; Jeitler / Kalousek / Mader-Kratky / Weinberger 2019.

4 Vgl. dazu auch Heindl 2013, 28, 64–65.

5 Seine Vorstellungen von einer zentralistisch organisierten, effizienten Verwaltung skizzierte Joseph II. bereits vor seinem Regierungsantritt 1765 in mehreren Denkschriften; Plattner 2008, 54–61.

über alles bislang Erreichte zieht und die Weichen für die Zukunft stellt.⁶ Dieser vom Kaiser gewünschten Neuordnung des öffentlichen Lebens und der damit einhergehenden Bürokratisierung der Habsburgermonarchie soll im Folgenden anhand der Gründung der Oberhofbaudirektion 1783 exemplarisch nachgegangen werden, wobei auch nach der Praxistauglichkeit der auf dem Reißbrett entworfenen Reformen zu fragen sein wird.

Vom Hofbauamt zur Oberhofbaudirektion

Seit dem späten 15. Jahrhundert lag die Zuständigkeit für alle landesfürstlichen Gebäude in und rund um Wien beim kaiserlichen Hofbauamt, das neben der Hofburg als kaiserlicher Residenz auch die Schlösser Kaiserebersdorf, Neugebäude, Laxenburg, Schönbrunn (vormals Katterburg) und die Burg in Wiener Neustadt zu betreuen hatte. Die Baubehörde unterstand damals dem Vizedomamt unter der Enns, und seit dem 16. Jahrhundert etablierten sich beamtete Stellen wie jene des *Baumeisters der niederösterreichischen Lande*, der die einzelnen Bauplätze koordinierte. Aufgrund unklarer Zuständigkeiten (das Vizedomamt war seinerseits der Niederösterreichischen Kammer unterstellt) und infolge von Interventionsversuchen unterschiedlicher Seiten (etwa durch das Obersthofmeisteramt, dem die Hofkünstler direkt unterstanden) kam es im Hofbauwesen zu Kompetenzstreitigkeiten, weshalb die Bestellung von Gundacker Graf Althann zum ersten Generalbaudirektor aller Hof-, Zivil-, Lust- und Gartengebäude 1716 als Versuch Kaiser Karls VI. zu einer grundlegenden Neuordnung der Baubehörde zu werten ist. Althann war nicht nur bestrebt, das Hofbauamt straffer zu gliedern, sondern verfolgte auch das Ziel, das gesamte Bauwesen in den Erblanden unter seine Verantwortung zu bringen.⁷

Diesen Zentralisierungsvorstellungen wurde spätestens mit dem Regierungsantritt von Karls Tochter und Nachfolgerin Maria Theresia (1740) ein Ende gesetzt, als das Wiener Hofbauamt mit der Errichtung und Unterhaltung der landesfürstlichen Gebäude in und um die Residenzstadt wieder auf seine ursprünglichen Agenden zurückgeführt wurde.⁸ Gefordert war die Baubehörde in den kommenden Jahrzehnten vor allem durch den Ausbau der maria-theresianischen Sommerresidenz Schönbrunn, die großzügig erweitert und ausgestattet wurde und einen weitläufigen Schlosspark mit Parkbauten und Skulpturenschmuck erhielt. Durch diese kostspielige Ausgestaltung von Schloss und Garten nahm die Schuldenlast des Hofbauamtes, das sich bereits zu Beginn der maria-theresianischen Regierung in einer finanziell prekären Situation befunden hatte, bedrohlich zu, was unweigerlich zu Konflikten mit der Hofkammer als Zentralfinanzbehörde des Wiener Hofes führte. Zahlreiche Reformversuche zeugen von der Absicht Maria Theresias, ihrer Baubehörde eine klare Struktur zu

6 Wien, HHStA, HausA, Sammelbände 88–2. Zu der Denkschrift vgl. Beales 2008, 190–191; Plattner 2008, 58–59; zuletzt Kubiska-Scharl / Pölzl 2018, 91–93 (Irene Kubiska-Scharl).

7 Lorenz / Mader-Kratky 2016, 250 (Manuel Weinberger).

8 Benedik 2006; Lorenz / Mader-Kratky 2016, 252–259 (Anna Mader-Kratky).

geben, den Instanzenweg zu reglementieren und die Bauverantwortlichen zu einem ökonomischen Handeln – etwa durch das Einholen mehrerer Kostenvoranschläge – anzuhalten. Doch erst die Ernennung von Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg, dem Sohn von Staatskanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg, und die gleichzeitige Reformierung der Baubehörde führten 1772 zu einer Beruhigung der aufgeheizten Stimmung zwischen dem Hofbauamt und der Hofkammer.

Gleichzeitig mit Kaunitz-Rietberg trat Franz Anton Hillebrandt sein Amt als neuer Oberhofarchitekt an, und in den kommenden Jahren konnten weitere Hofarchitekten mit klar definierten Zuständigkeitsbereichen in ihrer Funktion bestätigt werden, um die Behörde weiter zu stärken. Nach dem Tod Maria Theresias (1780) reduzierte Joseph II. jegliche Aufwendungen für höfische Bauführungen auf ein Minimum, denn für ihn standen Infrastrukturprojekte wie der Ausbau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien und raumplanerische Überlegungen bei der Gestaltung städtischer Freiräume (Basteien, Glacis, Augarten, Prater) im Vordergrund; in den Erhalt der Hofgebäude sollte hingegen nur noch das Notwendigste investiert werden. Über die Planung diverser Bauvorhaben wachte der Kaiser persönlich, indem er die Baustellen regelmäßig in Augenschein nahm und sich Entwürfe zur Genehmigung vorlegen ließ. Diese mahnte er stets mit großer Ungeduld ein.

Die Gründung der Oberhofbaudirektion

Durch sein direktes Engagement war Joseph II. mit den Arbeitsabläufen im kaiserlichen Hofbauwesen gut vertraut, wobei er den mitunter langwierigen Instanzenlauf mehrfach kritisierte. Dieser betraf insbesondere Bauvorhaben in den Erblanden, in denen die Baubehörden in unterschiedlicher Weise organisiert waren, weshalb Genehmigungsverfahren sehr lange dauern konnten. Aus diesem Grund trug sich der Kaiser seit Frühjahr 1783 mit dem Gedanken, in Wien einen übergeordneten „Ingenieur-Directeur“ für alle Provinzen zu installieren, der sowohl für den Hochbau als auch für Angelegenheiten des Wasserbaues (Regulierung von Flüssen, Brückenbau etc.) zuständig sein sollte. Eine entsprechende Anfrage nach einem geeigneten Kandidaten für dieses Amt mit weitreichenden Befugnissen, die der Hofkammerpräsident im Auftrag Josephs II. an die Ungarisch-Siebenbürgische Hofkanzlei richtete, blieb ergebnislos, hielt die Hofkanzlei dieses Unterfangen doch für aussichtslos: „so ist die Hungarl: Siebenbl: Hof=Kanzley, welcher kein diesem Werk gewachsenes Individuum bekannt ist, ohnvermögend, sich in dem Vorschlag desselben einzulassen, und wenn auch allenfalls ein Individuum von dieser Gattung ausfindig gemacht werden könnte, so fällt dieser Anstand auf, daß die Erledigung derley Plan wegen ihrer allzugrossen Menge zum Nachtheil des allerhöchsten Dienstes, und respective des Publici sehr spät erfolgen wird.“⁹

9 Nota der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei an Hofkammerpräsident Leopold Graf Kollowrath vom 23. Mai 1783; Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö, Akten 1612, fol. 546–548.

Joseph II. reagierte mit Unverständnis auf die Absage, die seiner Reformidee vonseiten der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei erteilt worden war, und sah nun das Wiener Hofbauamt gefordert.¹⁰ In Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg, Wasserbauamtsdirektor Jean-Baptiste de Demenge Brequin und Oberhofarchitekt Franz Anton Hillebrandt fand er das für seine Zwecke notwendige und erfahrene Personal, um künftig diverse aus öffentlichen Geldern finanzierte Bauangelegenheiten (Hoch-, Wasser- und Straßenbau) in den Kronländern zentral von Wien aus zu steuern. „Auf diese Art werden die Sachen geschwinder, und gründlicher beurtheilet, und zum Schluß vorgeleget werden können“, zeigte sich der Kaiser überzeugt.¹¹ Das Führungsteam um Kaunitz-Rietberg wurde um Vinzenz Freiherrn von Struppi erweitert, der bislang in Triest tätig gewesen war.¹² Trotz des beträchtlich ausweiteten Aufgabenbereichs der Wiener Baubehörde kam es aber durch die nun erfolgende Gründung der Oberhofbaudirektion 1783 zu keiner nennenswerten Aufstockung des Personalstandes, lediglich bestehende Mitarbeiter wurden befördert.¹³ Bei erhöhtem Bedarf sollten Bauzeichner aus den Akademien und Kanzleipersonal aus der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei „pro tempore“ angefordert werden.¹⁴ Joseph II. wollte die Verwaltung so schlank wie möglich halten, um „Umwege und Umtriebe der Buchhaltereyen“ sowie „Geschäftssucht der Stellen“ künftig hintanzuhalten.¹⁵ Somit trat die neu eingerichtete Oberhofbaudirektion im November 1783 ihr Amt an.¹⁶

Das gesamte Baupersonal in den Ländern unterstand nun der Oberhofbaudirektion in Wien, und auch alle Nachbesetzungen wurden ausnahmslos von hier aus bestimmt. Bei den Bauführungen unterschied der Kaiser zwischen Instandhaltungsarbeiten und der Errichtung neuer Gebäude. Erstere konnten von den einzelnen Länderstellen autonom durchgeführt werden und mussten vierteljährlich nach Wien berichtet werden. Hingegen waren Entwürfe für geplante Neubauten inklusive aller Kostenvoranschläge ausnahmslos zur Begutachtung in der Wiener Oberhofbaudirektion einzureichen, sofern die Baukosten aus dem Aerarium bestritten werden sollten.

10 Schreiben Josephs II. an Hofkammerpräsident Leopold Graf Kollowrath; ebenda, fol. 549–553.

11 Ebenda, fol. 552r.

12 Schreiben der Hofkammer an den Gouverneur von Triest vom 25. August 1783; ebenda, fol. 606.

13 Die Vereinigten Hofstellen übergeben den „vorgelegten Entwurf des Personal, und Besoldung Standes der General-Hof- und Ober= Bau Direction, wie solcher demahl bestanden, und künftig neu angetragen, auch von S[eine]r Majestät begenehmiget worden“; Wien, HHStA, HA, HBA, K. 58, fol. 326v–327v (Protokoll der Generalhofbaudirektion von November 1783, Nr. 61). Kubiska-Scharl / Pölzl 2018, 491–505, legen erstmals eine Übersicht über den Personalstand der kaiserlichen Baubehörde vor, wobei in diesen Ämterlisten nicht zwischen dem Hofbauamt und der 1783 gegründeten Oberhofbaudirektion unterschieden wird.

14 Schreiben Josephs II. an Hofkammerpräsident Leopold Graf Kollowrath; Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö, Akten 1612, fol. 550v.

15 Handbillet Josephs II. an Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg vom 27. Oktober 1783; Wien, HHStA, KA, KK, Protokolle und Indizes, Bd. 27, Nr. 825.

16 Vgl. Benedik 1996, 19–26, und Springer 1996, 71–73.

Die Wiener Beamten rief der Kaiser zu einer gründlichen, aber geschwinden Beurteilung aller Bauprojekte aus den Ländern auf.¹⁷

Ein wesentlicher Faktor der Bürokratisierung des josephinischen Behördenapparats war die Schaffung geregelter Arbeitsplätze durch die gezielte Etablierung von Kanzleien.¹⁸ Auch die im November 1783 ins Leben gerufene Oberhofbaudirektion musste ihre bisherigen Räumlichkeiten im „Haus auf der Bastei“ räumen und erhielt in einem Trakt der Wiener Hofburg nahe der Hofbibliothek neue Büros und eine Kanzlei.¹⁹ Bislang hatten die Hofarchitekten keine eigenen Arbeitsräume besessen, sondern waren angehalten, ihre Hofquartiere (Dienstwohnungen) als solche zu nutzen, in denen untertags auch die ihnen zugeteilten Hofbauamtszeichner unterzubringen waren, was mitunter zu großer Platznot führte.²⁰ Doch durch die Aufhebung des Hofquartierwesens (1780/1781), das bürgerliche Hausbesitzer dazu verpflichtet hatte, einen Teil ihrer Häuser als Wohnraum für Hof- und Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stellen,²¹ und durch die Einrichtung von Amtsgebäuden mit Kanzleien und Büros verlagerte sich die Tätigkeit der Hofbeamten an einen vom Hof zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz mit geregelten Arbeitszeiten.²² Es mag kein Zufall sein, dass die Oberhofbaudirektion ihr neues Quartier im sogenannten Augustinertrakt der Wiener Hofburg erhielt und damit Teil eines sich rund um den Josefsplatz etablierenden Sammlungs- und Wissenschaftsraumes wurde.²³

Standardisierte Kommunikation

Zur Vereinfachung und Beschleunigung anstehender Bauprojekte ließ Joseph II. für diverse Bauaufgaben (Pfarrkirchen, Wirtschaftsbauten, ...) Musterpläne entwickeln, die sich an Parametern wie der Einwohnerzahl orientierten – bei der Größe von Pfarrkirchen wurde etwa ein Quadratklafter pro vier Einwohner als Maßstab herangezogen (Abb. 1). Die in Wien entworfenen Musterpläne wurden in großer Zahl kopiert und zum Teil auch in Kupfer gestochen, sodass sie in den Ländern rasch zur Verfügung gestellt werden konnten.²⁴ Gleichzeitig mit der Entwicklung dieser Musterrisse wurde auch das architektonische Darstellungsverfahren in allen Baubüros standardisiert, um die Lesbarkeit von Architekturzeichnungen über einzelne Länderbaustellen hinaus zu gewährleisten.

17 Allerhöchste Resolution vom Oktober 1783; Wien, HHStA, HA, HBA, K. 58, fol. 155r–157v.

18 Plattner 2008, 73.

19 Wien, HHStA, HA, HBA, K. 61, fol. 754v und fol. 997v.

20 Mader-Kratky 2017, 75–76.

21 Kubiska-Scharl / Pölzl 2018, 186–196 (Irene Kubiska-Scharl).

22 Heindl 2013, 245–252.

23 Vgl. dazu den Beitrag von Elisabeth Hassmann in diesem Band.

24 Mehrere Serien dieser Musterrisse haben sich in der Plansammlung des Allgemeinen Verwaltungsarchivs erhalten: Wien, AVA, Plansammlung I, Mappen 632–635; der erstmalige Hinweis auf diese Planserien findet sich bei Springer 1996, 78–82.

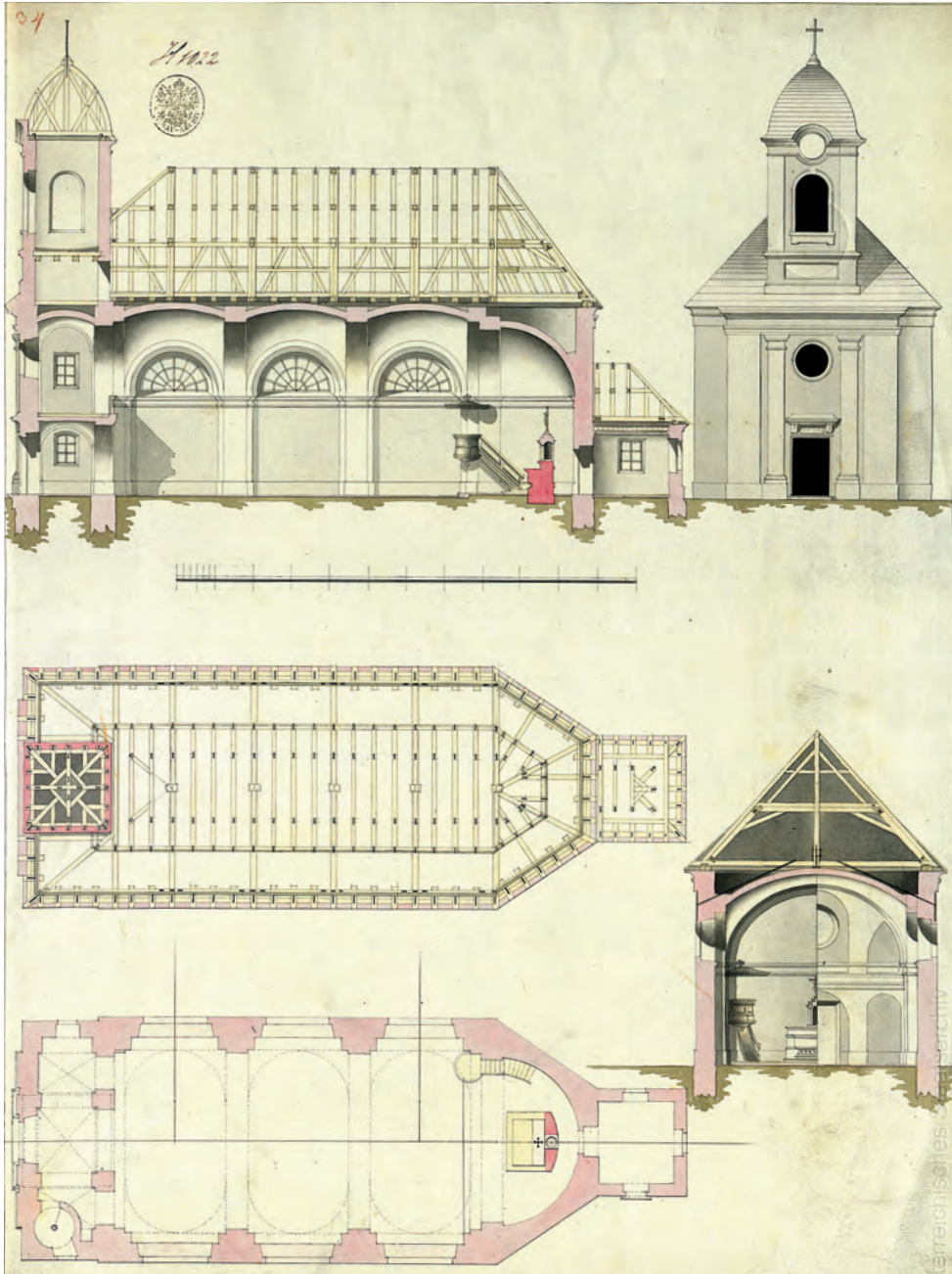


Abb. 1: Josephinische Musterkirche, Längsschnitt, Fassadenaufriss, Dachstuhl, Querschnitt und Grundriss, um 1783 (Wien, AVA, Plansammlung I, Mappen 632–635, Inv.-Nr. I c)

Die Initiative zu dieser „systematischen Disposition“ bzw. „Systemisierung“²⁵ des habsburgischen Bauwesens ging von Vinzenz Freiherrn von Struppi aus, der aus Anlass der Gründung der Oberhofbaudirektion eigens von Triest nach Wien berufen worden war und im folgenden Jahr einen Entwurf für die sogenannten *Ingenieurs-Directiva* vorlegte.²⁶ Neben Vorlagen für einheitliche Formulare zur Abrechnung der Baukosten²⁷ enthielt das „Struppische Elaboratum“ vor allem Richtlinien zur Klassifizierung der Verantwortlichkeiten aller Baubüros in den Kronländern: Zu betreuen hatten diese künftig „gedeckte Wohngebäude“ (diverse landesfürstliche Bauten und Amtsgebäude, Wirtschaftsbauten, Kirchen und Klöster, Lust- und Ziergebäude), „öffentliche Land=Gebäude“ (Straßen, Brücken, Planierungen, Pflasterungen und Kanäle) und „See- und Wasser=Gebäude“ (Häfen, Quais, Molen, Dämme, Schleusen etc.), soweit diese aus dem Aerarium finanziert wurden. Die Zuständigkeit der Oberhofbaudirektion für diese Bauten ließ sich in vier Klassen unterteilen – (I) in die laufende Betreuung und den Erhalt der Bauten, (II) in außerplanmäßige Reparaturen und Restaurierungen, (III) in die Errichtung von Neubauten und (IV) in die Beseitigung unvorhergesehener Schäden durch Naturereignisse wie Feuer, Sturm, Hochwasser oder Erdbeben.²⁸ In Form einer Art Checkliste hielten die *Ingenieurs-Directiva* auch eine Übersicht aller notwendigen Unterlagen für einen detaillierten Baubericht bereit.²⁹

„Um die Architektur= Strassen= oder Wasser=Bau betreffende[n] gezeichnete[n] Entwürfe auf eine klare deutlich und zugleich uniforme Art zu verfassen“, wurde für das zeichnerische Vokabular ein einheitlicher Farben- und Formenkanon vorgeschrieben, an den sich alle Bauzeichner halten mussten, wobei die Farbcodes und kürzelhaften Zeichen vornehmlich der Kartographie entlehnt wurden. Als länderübergreifende, allgemeingültige Maßeinheit galt künftig die Wiener Linie (rund 2,2 mm).³⁰ Ausführlicher Erläuterung bedurfte auch der pflegliche Umgang mit den Plänen und Karten: So durften sie keinesfalls gefaltet werden, sondern mussten gerollt in blechernen Büchsen oder auf hölzernen Walzen in Leinen eingeschlagen transportiert werden.

Im dritten Abschnitt wenden sich die *Ingenieurs-Directiva* personellen Fragen zu und berühren damit den wohl heikelsten Punkt der von oben diktierten Richtlinien. Struppi war sich dessen durchaus bewusst, wenn er schreibt: bei der Entwicklung dieser so wichtigen Frage komme es nicht nur „auf die Gattung und Eigenschaft deren Artisten, Handwerks= und Arbeitsleuten und ihre darunter verstandene

25 Zit. ein Schreiben von Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg an Joseph II. vom 13. Februar 1784; Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö Akten 1613, fol. 41.

26 „Ingenieurs Vorträge und Entwürfe Welche dem Allgemeinen Ober Hofbau=Directions=Præsidio zur Systematischen Disposition für das vereinbarte Kail: Königl: Hofbau Amt dann Brücken- und Wasser=Bau=Amt als auch gesamte provincial= und alle Landesfürstliche Bau=Aemter von den Ersten Assessor referirt werden“ vom 6. Februar 1784; Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö Akten 1613, fol. 459–476. Dazu auch Benedik 1996, 21, und ders. 2008, 183–184.

27 Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö Akten 1613, fol. 440–453.

28 Ebenda, fol. 461.

29 Ebenda, fol. 462.

30 Ebenda, fol. 463r–467v.

Geschicklich= und Würksamkeit und Verdienst, sondern auch auf so viele und mannigfältige physikalische Beschaffenheiten der Lokalität und der Menschen, und in der Haupt=Sache auf das Geistes= und Thätigkeits=Weesen des Bau=Directeurs oder dirigierenden Ingenieurs selbst“ an.³¹ Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen eines Mitarbeiters ließen sich nicht in Form einer „General=Bestimmung“ verordnen, aber es erkläre sich von selbst, dass ein heikler Auftrag einen kundigen Verantwortlichen voraussetze, worüber der jeweilige Vorgesetzte mit Weitblick zu entscheiden habe. Als grundlegende Tugenden und Fähigkeiten eines josephinischen Beamten sprechen die *Ingenieurs-Directiva* auch die Verschwiegenheit, Vernunft und Verlässlichkeit in der Ausübung eines Amtes genauso wie den Gehorsam gegenüber Vorgesetzten und das Vertrauen in Untergebene an.³²

Die Festlegung von Normen und die Standardisierung des architektonischen Zeichenvokabulars sind als entscheidende Schritte einer Professionalisierung des Bauwesens zu sehen, die sich im ausgehenden 18. Jahrhundert vielerorts beobachten lassen und zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung bzw. Spezialisierung der Werkstätigen führten.³³ Diese „Verwissenschaftlichung“ des Baugewerbes, die auch in einer Zunahme entsprechender Fachliteratur ihren Niederschlag fand, stand in steter Auseinandersetzung mit den künstlerischen Aspekten architektonischen Gestaltens, die gegenüber einer strikten Normierung ins Hintertreffen zu geraten drohten. Doch das Bedürfnis nach verbindlichen Zeichnungsrichtlinien und modellhaftem, praxisnahem Anschauungsmaterial blieb virulent, wie es auch Matthias Fortunat Koller in der Vorrede zu seinem Handbuch *Der practische Baubeamte* (1800) formuliert:³⁴ „Bey der Verfassung des gegenwärtigen Buches hatte ich keineswegs die Absicht ein Werk über die Baukunst, als schöne Kunst betrachtet, zu schreiben [...]; sondern mein Bestreben ging allein dahin, [...] ein Ganzes über die bürgerliche Baukunst, den Mühlen= Wasser= Brücken= und Straßenbau mit eingeschlossen, zu liefern, welches wegen seiner Vollständigkeit und practischen Bewährtheit, und der Anführung aller in den kaiserl. königl. Erbstaaten in Bausachen bestehenden Verordnungen dazu dienen soll, dem Professionisten sowohl, als auch den Bauunternehmern, Wirtschaftsbeamten, und allen jenen, deren Amt eine mehr oder weniger entfernte Aufsicht über Bauführungen mit sich bringt, [...] jede Art von bürgerlichen Bauführungen, nebst allen übrigen Gattungen von Planen und voraus erforderlichen Aufnahmen der Gegenstände untadelhaft zu entwerfen, zu berechnen, zu beurtheilen und auszuführen.“³⁵ So betont er eigens, dass seine Publikation zwar aus der Auseinandersetzung mit architekturtheoretischen Schriften wie jenen von Vitruv, Vignola oder Claude Perrault erwachsen sei,

31 Ebenda, fol. 469v–470r.

32 Ebenda, fol. 470r–473v; zu den „neuen“ Tugenden auch Heindl 2013, 252–262.

33 Vgl. Philipp 2012, hier 121–122.

34 Bösel 1996, 23.

35 Koller 1800a, I–II. Die hier zitierte Ausgabe wurde in Wien bei Ignaz Albertis Witwe gedruckt. In den Jahren 1800–1801 erschien unter dem Titel *Der praktische Baubeamte* eine etwas veränderte, vierbändige Ausgabe, die J. E. Schuender bzw. Mathias Andreas Schmidt druckte.

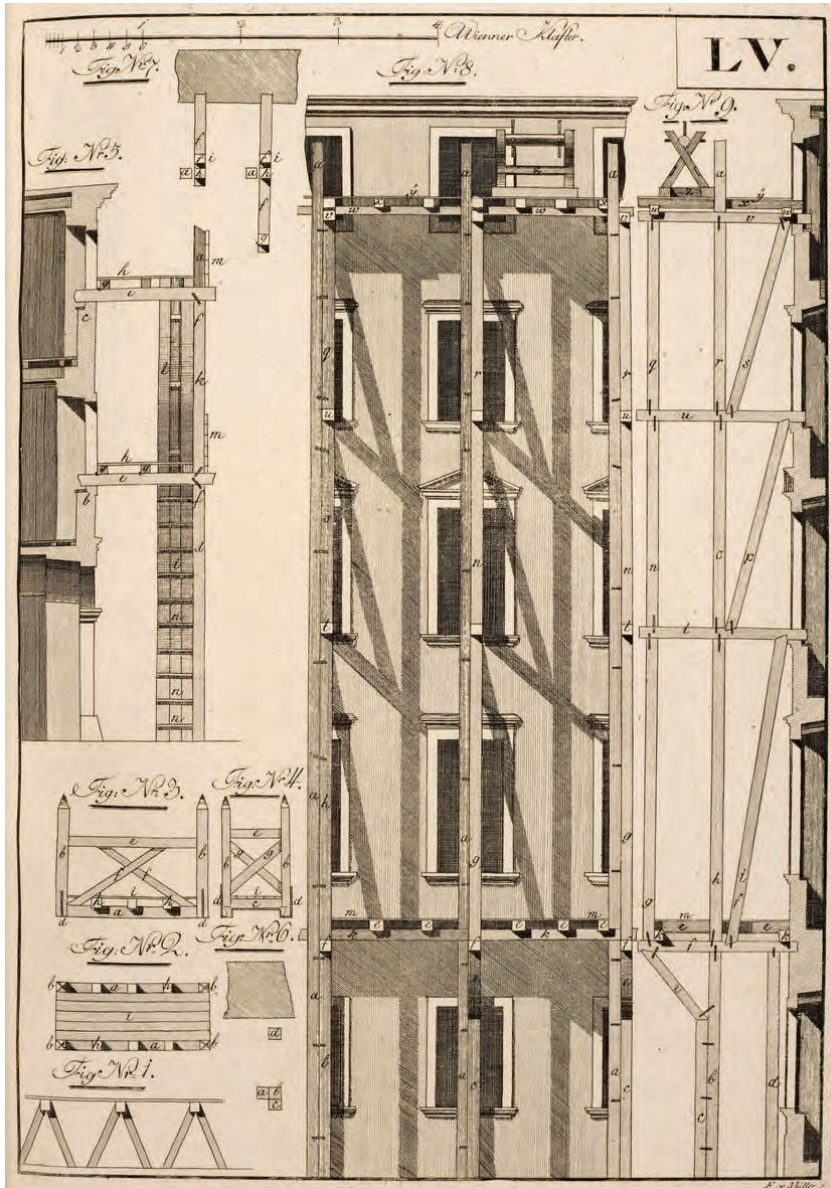


Abb. 2: Anbringung von Baugerust an eine Fassade, in: Matthias Fortunat Koller, Ein hundert und vierzig Kupfertafeln zum praktischen Baubeamten der zweyten verbesserten Auflage vom Jahre 1800, Wien 1800, Tafel LV (Universitatsbibliothek Heidelberg)

vor allem aber auf seiner 34-jahrigen praktischen Erfahrung beruhe.³⁶ Damit stellt er die praxisorientierten Aspekte seines Handbuchs in den Vordergrund, das Musterplane fur diverse Bauaufgaben vom Kirchenbau bis zur Wasserleitung genauso

36 Ebenda, VIII.

bereithielt wie Anleitungen zur Errichtung von Dachböden oder zur Anbringung von Baugerüsten (Abb. 2).³⁷

Die Schaffung einer vereinheitlichten bürokratischen Sprache war eine der wesentlichen Maßnahmen josephinischer Verwaltungsreformen und betraf den gesamten habsburgischen Beamtenapparat. Dahingehende Entwicklungen seit Mitte des 18. Jahrhunderts, die in einer Standardisierung der Rechtssprache ihren Ursprung nahmen, griff Joseph II. gezielt auf und drängte auf eine rasche Normierung des Schriftverkehrs in den Amtsstuben. An der Theresianischen Akademie (*Theresianum*) gehörte die „deutsche Sprache als Verwaltungssprache“ neben den „Kameral- und Polizeywissenschaften“ in der Ausbildung angehender Beamter bereits seit 1750 zu den Unterrichtsgegenständen, und 1784 erschien das Lehrbuch *Über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten* von Joseph von Sonnenfels.³⁸ Nach Sonnenfels' eigenen Worten entstand diese Schrift in direkter Reaktion auf eine Verordnung Josephs II., in der er seine Beamten zur Vermeidung unnützer „Schreibereyen“ und zum Verzicht verzierender Schnörkel aufgerufen hatte, um den behördlichen Schreibprozess zu beschleunigen. Diese Verordnung vom 3. Jänner 1783 machte Joseph II. den Leitern aller Hofbehörden – darunter auch Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg³⁹ – in Handbillets bekannt. Zu seinem Bedauern musste Sonnenfels jedoch beobachten, dass die 1783 erlassene Verordnung gegenüber der bislang geübten Praxis zu wenig Berücksichtigung fand, weshalb ihm die erstmalige Publikation eines entsprechenden Lehrbuchs über die Amtssprache notwendig erschien.⁴⁰ Was Sonnenfels an dieser Stelle verschweigt, ist sein bereits länger zurückliegendes Engagement für eine Verwaltungssprachreform und einen einheitlichen Geschäftsstil; seit 1781 hielt er eigene Vorlesungen zu diesem Thema an der Universität Wien.⁴¹

Die einleitenden Kapitel seines Lehrbuchs zum Geschäftsstil übertitelt Sonnenfels mit jenen Leitbegriffen, die ihm bei der Schaffung einer einheitlichen und somit allgemein verständlichen Amtssprache vorrangig schienen – Sprachrichtigkeit (im Sinne einer korrekten Rechtschreibung), Deutlichkeit, Kürze und Anstand: „Die Sprache des Niedern an den Höhern muß also, nach dem Masse des Abstands, ehrerbietig seyn! Die von Gleichen an Gleiche soll Achtung, die von Höheren an Niedere, abermal nach Masse des Abstandes, Würde zeigen!“⁴² Hinter diesem Wunsch nach sprachlicher Standardisierung stand aber auch das Bestreben Josephs II., Deutsch als alleinige Amtssprache in den Erbländen zu etablieren, wobei sich diese Forderung nicht nur gegen das in Ungarn übliche Latein richtete, sondern auch französischsprachige Hofbeamte betraf. So war im kaiserlichen Hofbauamt bereits 1773 der Versuch

37 Zu den Erläuterungen „Von den Gerüstungen“ vgl. ebenda, 306–314.

38 Megner 2010, 188–194.

39 Wien, HHStA, HA, HBA, K. 55, fol. 221 (Currentprotokoll des Hofbauamts von Jänner 1783, Nr. 8).

40 Sonnenfels 1785, „An meine Leser“, o. S.

41 Plattner 2008, 73–74; Karstens 2011, 227–231.

42 Sonnenfels 1785, 69.

unternommen worden, Deutsch als verpflichtende Sprache einzuführen, um dem Hofbaupersonal die Übersetzungsarbeit mit französisch verfassten Berichten zu ersparen. Im Hofbauamt war es insbesondere Vizehofbaudirektor Jean-Baptiste de Demenge Brequin, der des Deutschen nicht mächtig war und ausschließlich in Französisch kommunizierte.⁴³ Brequin sah sich aufgrund seines fortgeschrittenen Alters aber nicht mehr in der Lage, die deutsche Sprache zu erlernen, weshalb Maria Theresia ihrem altgedienten Mitarbeiter einen Übersetzer zur Seite stellte.⁴⁴ Die Ausnahme von der Regel bestätigt auch der Franzose Isidor Ganneval, der 1775 zum Hofarchitekten ernannt wurde, obwohl es um seine Deutschkenntnisse nicht gut bestellt war. Der von Joseph II. protegierte Architekt durfte sich laut kaiserlichem Beschluss ab 1782 ausschließlich auf jene Bauprojekte konzentrieren, die dem Kaiser besonders am Herzen lagen. Weil Ganneval „der teütschen Sprache nicht recht mächtig“ sei, wie Joseph II. seinen Generalhofbaudirektor Kaunitz-Rietberg wissen ließ, sollte er künftig von seinen Verpflichtungen als Hofarchitekt entbunden werden, womit ihm eine Sonderstellung im Hofbauamt eingeräumt wurde.⁴⁵

Das Banat als „Modellregion“

All jene Reformen, die durch die Gründung der Oberhofbaudirektion seit Herbst 1783 schrittweise im habsburgischen Bauwesen implementiert wurden, waren bereits 20 Jahre zuvor in kleinerem Rahmen erprobt worden:⁴⁶ Nach Ende des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) setzte eine massive, von der Hofkammer und dem Hofkriegsrat gelenkte Impopulationspolitik in das Banat im Südosten der ungarischen Tiefebene ein. Zwar gehörte dieser Landstrich bereits seit dem Frieden von Passarowitz (1716) zur Habsburgermonarchie, doch war die Grenzregion bis in die zweite Jahrhunderthälfte nur dünn besiedelt. Seit Mitte der 1760er-Jahre mussten für die große Zahl an Siedlerinnen und Siedlern binnen kurzer Zeit neue Dörfer angelegt und entsprechender Wohn- und Arbeitsraum geschaffen werden.⁴⁷ Zur Beschleunigung dieses Verfahrens entschieden Hofkammer und Hofkriegsrat zugunsten streng geometrischer, blockartiger Dorfgrundrisse, in denen allen Familien Flächen derselben Größe zur Verfügung gestellt werden konnten.⁴⁸ Die Errichtung der benötigten Gebäude erfolgte nach zentral erstellten Musterplänen, die nicht nur eine rasche Umsetzung garantierten, sondern auch zu einer (durchaus intendierten) Uniformität der Architektur

43 Dekret vom 12. März 1773 an Jean-Baptiste de Demenge Brequin mit der Verordnung, Anzeigen und Auskünfte in Hinkunft in deutscher Sprache einzureichen. „Da bey allen KK: Hof Stellen gewöhnlich ist, daß die zuerstattten kommende berichte, oder allenfalls machende Anzeigen, und Überschläge in Deutscher Sprach Verfaßet werden“; Wien, FHKA, NHK, Kaale Ö, Akten 1609, fol. 163r–165v.

44 Schönburg-Hartenstein / Zedinger 2004, 19–20.

45 Wien, HHStA, HA, HBA, K. 52, 312, 484r–492v (Currentsitzung vom August 1782, Nr. 61); Mader-Kratky 2017, 150–151.

46 Vgl. Benedik 2010a.

47 Im Zeitraum von 1762–1772 wurden über 5000 Kolonistenhäuser errichtet; Mraz 1980, 143.

48 Roth 1987, 9–14.

beitragen. Auf lokale Bautraditionen oder individuelle Lebensweisen wurde dagegen keine Rücksicht genommen, und auch die Betroffenen besaßen kein Mitspracherecht im Planungsprozess.⁴⁹ Die nach einem einheitlichen Schema verfassten Musterpläne erhoben die Wirtschaftlichkeit zur obersten Doktrin; ein Maßstab, der an alle Bautypen – vom Kolonistenhaus bis zur Pfarrkirche („nicht zu prächtig und mit unnützem Zierrath überhäuffet“)⁵⁰ – gleichermaßen angelegt wurde.

Das Bauwesen im Banat war zentral organisiert und unterstand direkt der Hofkammer in Wien. Alle Planungen der verantwortlichen Provinzialingenieure mussten zur Genehmigung bei der Hofkammer eingereicht werden und wurden dort vom damaligen ungarischen Hofkammerarchitekten Franz Anton Hillebrandt weniger nach ästhetischen als vielmehr nach bautechnischen und ökonomischen Gesichtspunkten geprüft, womit die Bautechnik sowie die Baukalkulation die Oberhand über die „Bauschönheit“ erlangten. Diese rein aus einem wirtschaftlichen Blickwinkel erdachte Vorgehensweise besaß für die weitere Entwicklung des habsburgischen Bauwesens durchaus modellhaften Charakter.

Die Reformen der Reform

Die Verpflichtung, seit 1783 ausnahmslos alle Bauprojekte aus den Erblanden zur Freigabe in die Oberhofbaudirektion in Wien zu übersenden, zeigte schon bald ihre Konsequenzen: Die Verantwortlichkeit von Oberhofarchitekt Franz Anton Hillebrandt und seinen Mitarbeitern verschob sich von planenden Architekten in Richtung prüfender Bauaufseher, die sich aus der Vielzahl an angetragenen Bauplänen nicht mehr herausahen. In Unkenntnis der einzelnen Bauplätze konnten sie ihr Urteil ausschließlich auf Basis der vorgelegten Unterlagen abgeben, weshalb sie wiederholt Situationspläne einforderten, die ihnen die geplanten Bauführungen zumindest im Verhältnis zu den umliegenden Gebäuden und Straßenzügen veranschaulichen sollten. Auch das große Interesse Josephs II. für diverse Baustellen in den Kronländern erleichterte die Situation nicht, sondern führte regelmäßig zu Konflikten mit Bausachverständigen, wenn sich der Kaiser in Planungen jeglicher Gattung korrigierend einbrachte – sei es bei der Umgestaltung von Sakralräumen wie jenem der Hofkirche St. Augustin in Wien oder bei einer projektierten Schleuse an der Donau.⁵¹ In allen Fällen drängte Joseph II. auf eine rasche Umsetzung seiner Ideen und trieb die Beteiligten stets zur Eile an. Die Landesbaubüros standen wiederum vor dem Problem, dass

49 Ebenda, 14–18; Springer 1996, 76–77; Benedik 2010a, 202–203.

50 Zit. nach Springer 1996, 77.

51 Zu Josephs Interventionen bei der Umgestaltung der Augustinerkirche vgl. Lorenz / Mader-Kratky 2016, 439 (Anna Mader-Kratky). Aufgrund latenter Hochwassergefahr im Bereich der Brigittenau (nördlich von Wien) sah die Oberhofbaudirektion im März 1786 die Errichtung einer Schleuse an der Donau vor; von den Plänen konnte sich der Kaiser aber „nicht ganz überzeugen“, „so nutzbar auch die Ausführung wäre“, zit. ein Handbillet Josephs II. an Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg vom 4. März 1786; Wien, HHStA, KA, KK, Protokolle und Indizes, Bd. 40, Nr. 181. Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit vgl. ebenda, Nr. 190, 210, 232.

in vielen Regionen erst die Infrastruktur für größere Bauprojekte durch den Ausbau des Straßennetzes geschaffen werden musste, um das Baumaterial überhaupt transportieren zu können, woraus sich ungeplante, vom Kaiser wenig goutierte Verzögerungen ergaben.⁵²

Überblickt man den fortwährenden Reformbedarf und das organisatorische Nachjustieren im habsburgischen Bauwesen im Laufe der 1780er-Jahre, so stellt sich die Gründung der Oberhofbaudirektion im November 1783 nicht als Erfolgsgeschichte dar. Bereits 1786 erarbeitete Oberhofarchitekt Franz Anton Hillebrandt im Auftrag Josephs II. eine mehr als 100 Seiten umfassende Studie zu einer Reorganisation der k. k. Baubehörden, die unter anderem vorsah, den ursprünglich gestrafften Instanzenlauf wieder auf diverse Unterabteilungen in den Ländern aufzufächern, um die Entscheidungsfindung in der Wiener Behörde zu erleichtern und zu beschleunigen.⁵³ Ziel der erneuten Reform war neben einer klaren Zuteilung von Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen vor allem die Schaffung einer tragfähigen Personalstruktur, die sich auf alle Landesstellen übertragen ließ. Resultat der neuerlichen Umstrukturierung der Oberhofbaudirektion war auch die Gründung der Hofkommission in Bausachen im Herbst 1787, bei der es sich um ein beratendes Gremium handelte, das sich im Wesentlichen aus jenen Personen zusammensetzte, die dem Generalhofbaudirektor bislang als Assessoren zur Seite gestanden waren. Nur ein Jahr später kam es zu neuerlichen Umstrukturierungen, indem das habsburgische Bauwesen wieder der Hofkammer als oberster Finanzverwaltung unterstellt wurde, wie es bereits in maria-theresianischer Zeit der Fall gewesen war. In der zweiten Jahreshälfte 1789 verließ Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg nach 17 Jahren das Hofbauwesen, und Hofarchitekt Johann Ferdinand Hetzendorf von Hohenberg übernahm die Agenden als interimistischer Leiter der Baubehörde.⁵⁴ Dieses Provisorium deutet genauso wie das nur lose erhaltene Aktenmaterial dieser Monate darauf hin, dass sich die 1783 mit großer Geste installierte Oberhofbaudirektion damals bereits in Auflösung befand. Der Tod Josephs II. im März 1790 verhinderte eine rasche Entscheidung zur Beendigung dieses Übergangszustandes, die erst im Mai 1791 mit der neuerlichen Trennung des Hofbauwesens von der Hofkammer und der Zuweisung regionaler Bauagenden an die zuständigen Länderstellen durch Leopold II. erfolgte.⁵⁵ Somit trifft auch auf den Versuch einer Zentralisierung des habsburgischen Bauwesens der Befund Irmgard Plattners zu, wonach „die periphere Realität [...] an dem Bild einer gut geölten, reibungslos funktionierenden absolutistisch-zentralistisch gelenkten Staatsmaschine [kratzt], indem sie dem Blick von oben den Blick von unten entgegensetzt.“⁵⁶

52 Benedik 1996, 25.

53 Ebenda, 22–26.

54 Schreiben von Vinzenz Freiherrn von Struppi an Obersthofmeister Georg Adam Fürst Starhemberg vom 30. November 1791; Wien, HHStA, HA, HBA, K. 109 (1791); dazu auch Mader-Kratky 2017, 159.

55 Wien, HHStA, HA, HBA, K. 107 (1791), Nr. 427.

56 Plattner 2008, 89.

